



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

28. Jahrgang

Sonsbeck, 15.01.2014

Nr. 02/2014

INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

- Flurbereinigung Deich Bislicher Insel 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Leo Giesbers
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung
Deich Bislicher Insel
Aktenzeichen: 33 - 16 99 3

Mönchengladbach, 13.12.2013
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Deich Bislicher Insel, Kreis Wesel, Stadt Wesel, wird hiermit gemäß §149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Bislicher Insel sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Bislicher Insel. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Bislicher Insel. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 bis 3 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 3 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Deich Bislicher Insel kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns – elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“.

(LS)

Im Auftrag
gez.
(Merten)